FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE Abteilung Rechtswissenschaft

Abteilung Rechtswissenschaft Der Prüfungsausschuss



 $Universit \"at Mannheim \cdot Fakult \"at für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre \cdot Der Pr\"ufungsausschuss \cdot D-68131 Mannheim$

Postadresse Schloss Westflügel D-68131 Mannheim

Telefon: +49 (0) 621/181-1309 Telefax:+49 (0) 621/181-1318

Mannheim, 07. Februar 2013

Beschluss des Prüfungsausschusses Nr. 1 in den sog. Ergänzenden Studien

zur Aufgabendelegation vom 07. Februar 2013

- Auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 5 JuSPO 2010 beschließt der Prüfungsausschuss:
 - I. Der Prüfungsausschuss überträgt nachstehend unter Ziff. 1 und 2 genannte Aufgaben auf den Vorsitzenden, jeweils einschließlich der zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Entscheidungsbefugnisse:

1.

Rechtsgrundlage gem.	Aufgabe:	Bemerkung:
JuSPO 2010:		
§ 3 Abs. 3 S. 4	Entscheidung über Antrag auf Frist-	
	verlängerung bei Orientierungsprü-	
	fung	
§ 4 Abs. 1 S. 5	Entscheidung über Antrag auf Frist-	
	verlängerung "Zwischenprüfung" bei	
	Teilnehmern jur. Prüfung	
§ 8 S. 1	Zeit und Gegenstand der Aufsichtsar-	

	beit Wirtschaftsrecht AT	
§ 10 Abs. 3 S. 1	Anmeldung zur Studienarbeit	JuSPO 2010: "oder der von
		ihm bestimmten Stelle".
§ 10 Abs. 4 S. 3	Entscheidung über Antrag auf Frist-	
	verlängerung bei dauerhafter Behinde-	
	rung	
§ 10 Abs. 5 S. 1, 3	Entgegennahme der Studienarbeit	JuSPO 2010: "oder der von
		ihm bestimmten Stelle".
§ 11 Abs. 7	Zulassung von Hilfsmitteln für die	JuSPO 2010: "oder mit Zu-
	jeweiligen Prüfungsleistungen durch	stimmung des Prüfungsaus-
	Beschluss	schusses durch die Prüfen-
		den".
§ 11 Abs. 8 S. 1, 3	Entscheidung über Antrag auf Nach-	
	teilsausgleich wegen Behinderung und	
	Möglichkeit zur Anforderung eines	
	ärztlichen Attests	
§ 13 Abs. 1 S. 3	Entscheidung über Ausnahme bzgl.	
	Prüferqualifikation (Studienarbeit +	
	mündl. Prüfung im Wahlbereich)	
§ 13 Abs. 3 S. 1	Ausnahme von der Person des Prüfen-	
	den vom Lehrveranstaltungsleiter	
§ 13 Abs. 3 S. 2	Bestellung der Prüfer bei Prüfungen,	
	die nicht unter § 13 Abs. 3 Satz 1 fal-	
	len	
§ 14 Abs. 3 S. 1, 3	Entscheidung über Antrag auf Ge-	
i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1,	nehmigung eines Rücktritts, sofern	
2	davon abhängt, ob der Prüfungsan-	
	spruch endgültig verloren wurde;	
	Möglichkeit Anforderung ärztliches	
	Attest	
§ 15 Abs. 1 S. 5	Entscheidung über Ausschluss eines	
	Prüflings von weiteren Prüfungen we-	
	gen schwerwiegender Störungen	
§ 15 Abs. 2	Entscheidung über Antrag auf Über-	
	prüfung einer Prüfermaßnahme nach §	
	15 Abs. 1	

§ 15 Abs. 3 i.V.m. § 12	Entscheidung über Aberkennung von	
Abs. 1 S. 1, 2	bestandenen Prüfungsleistungen / Prü-	
	fungen bei nachträglichem Bekannt-	
	werden einer Täuschung	
§ 16 Abs. 1 S. 1	Entscheidung über geeignete Maß-	
	nahmen zum Ausgleich für Beein-	
	trächtigungen des Prüfungsablaufs	
	oder für Verfahrensfehler	
§ 16 Abs. 3	Entscheidung über Antrag bei Rügen	
	gemäß § 16 Abs. 3	

2.

Rechtsgrundlage gem.	Aufgabe:	Bemerkung:	
JuSPO 2010			
§ 14 Abs. 3 S. 1,3	Entscheidung über Antrag auf Ge-		
i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1,	nehmigung eines Rücktritts, sofern		
2	kein endgültiger Verlust des Prüfungs-		
	anspruches droht. Möglichkeit zur		
	Anforderung eines ärztlichen Attests		
§ 17 Abs. 4 S. 1	Entscheidung über die Nichtberück-		
	sichtigung von Semestern und Verlän-		
	gerung von Prüfungsfristen		
§ 18 Abs. 4 S. 1	Entscheidung über Antrag auf An-		
	rechnung von Prüfungsleistungen		

- II. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die ihm nach Ziff. I. 2. übertragenen Aufgaben einschließlich der zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Entscheidungsbefugnisse durch Beschluss auf die Abteilungsassistenz oder im Einvernehmen mit dem Rektorat auf die Studienbüros der Universität übertragen.
- III. Die Beschlüsse des Vorsitzenden gelten als Beschlüsse des Prüfungsausschusses.
- IV. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden einzelne oder alle übertragenen Aufgaben jederzeit entziehen. Dies gilt entsprechend im Verhältnis zwischen Vorsitzendem und Abteilungsassistenz bzw. Studienbüros (II.).

- V. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses jederzeit konsultieren.
- VI. Die nachfolgend genannten Aufgaben werden weiterhin durch das Gesamtgremium Prüfungsausschuss wahrgenommen:

Rechtsgrundlage gem.	Aufgabe:	Bemerkung:	
JuSPO 2010			
§ 2 Abs. 2 S. 1	Festlegung des erwarteten regelmäßi-		
	gen zeitlichen Verlaufs in Studienplan		
	durch Beschluss		
§ 6 Abs. 3 S. 1, HS 2	Beschränkung auf eine Klausur in der		
	Übung für Anfänger		
§ 6 Abs. 3 S. 2, HS 2	Ausnahmen über die Bearbeitungs-		
	dauer der Klausurarbeiten in den		
	Übungen		
§ 6 Abs. 3 S. 3, HS 1	Art der Prüfungsleistungen in den je-		
	weiligen Übungen		
§ 6 Abs. 3 S. 3, HS 2	Ermöglichung einer wahlweisen Erfül-		
	lung der Anforderungen durch den zu		
	Prüfenden (Hausarbeit und Klausur		
	oder zwei Klausuren)		
§ 6 Abs. 3 S. 4	Regelungen über die Anzahl der		
	Hausarbeiten sowie Klausuren in jeder		
	Übung		
§ 7 Abs. 2 S.3	Festlegung Schwerpunktstudienplan	Kenntnisnahme des JuMin	
	mit Art, Umfang, Gegenstand der LV	veranlassen, vgl. § 7 Abs. 2	
		S. 4 JuSPO 2010	
§ 7 Abs. 3 S. 3	Ausgestaltung Wahlverfahren bzgl.		
	Modul WiRecht BT durch Beschluss		
§ 10 Abs. 4 S. 6	Begrenzung des Umfangs der Studien-		
	arbeit		
§ 10 Abs. 6 S. 1,2	Entscheidung über Antrag auf Verga-		
	be eines Themas für Studienarbeit;		
_	Anberaumung Termin für Kolloquium		
§ 14 Abs. 2 S. 4	Beschränkung der Möglichkeit, von	Sog. "unechte	

einer bestandener	Prüfungsleistung	Notenverbesserung"
ungenehmigt zur	ückzutreten durch	
Beschluss		

Daneben ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 JuSPO 2010 eine Auffangzuständigkeit des Prüfungsausschusses für Aufgaben, die mit der Organisation und der Durchführung von Prüfungen verbunden sind.